

UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1 Satz 1, 549, 553 Satz 1 RVO) auch bei vorsätzlichem und grob verkehrswidrigem Falschüberholen im Straßenverkehr;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Mecklenburg-Vorpommern vom 22.11.2001 - L 5 U 115/99 -

Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 22.11.2001 - L 5 U 115/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Leitsatz**

Der Verkehrsunfall eines unfallversicherten Pkw-Fahrers nach Falschüberholen im Straßenverkehr kann nicht nur dann einen Arbeitsunfall darstellen, wenn der Fahrer gemäß § 315c Abs 1 Nr 2 Buchst b, Abs 3 Nr 2 StGB wegen fahrlässigen Falschüberholens mit fahrlässigem Herbeiführen der Gefahr rechtskräftig verurteilt wurde (vgl BSG vom 19.12.2000 - B 2 U 45/99 R = SozR 3-2200 § 550 Nr 21)\*, sondern auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens nach § 315c Abs 1 Nr 2 Buchst b, Abs 3 Nr 1 StGB, weil der Versicherte vorsätzlich im Straßenverkehr grob verkehrswidrig und rücksichtslos falsch überholt und dadurch fahrlässig Leib oder Leben eines anderen und fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet hat.

\*HVBG-INFO 2001, 521-525

#### Anlage

Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 22.11.2001 - L 5 U 115/99 -

#### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger bei seinem Unfall vom 15. September 1995 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand.

Der 1958 geborene und in Schw wohnhafte Kläger ist gelernter Heizungsmonteur. Am Unfalltag war er als Leiharbeitnehmer der Firma Zeitarbeit GbR an die Firma L ausgeliehen worden, die ihn auf einer Baustelle in Gr beschäftigte. Am 15. September 1995 trat der Kläger von seinem Wohnort in Schw die Fahrt in Richtung seiner Arbeitsstelle an. Gegen 6.40 Uhr befuhr er mit seinem Pkw die Bundesstraße 191 zwischen Pa und Ro in Richtung Lü, die nach den Feststellungen der Polizeidirektion Pa zu diesem Zeitpunkt ein hohes Verkehrsaufkommen aufwies. Zusätzlich war die Sicht durch Nebel eingeschränkt. In Höhe Scha Mühle überholte der Kläger trotz eines ausgeschilderten Überholverbots und einer durchgezogenen Fahrbahnmarkierung vor einer Kurve das vor ihm fahrende Fahrzeug und stieß während des

Überholmanövers mit einem im Gegenverkehr befindlichen Kleintransporter zusammen. Bei dem Unfall wurde der Kläger schwer verletzt (u.a. Oberschenkelfraktur links, vordere Beckenringfraktur rechts), ein Insasse des entgegenkommenden Fahrzeugs zog sich eine Brustkorbprellung zu.

Nachdem die Beklagte von dem Unfall des Klägers durch den Durchgangsarztbericht des Dr. Kr vom 18. September 1995 sowie einer Unfallanzeige des Arbeitgebers erfahren hatte, zog sie zunächst die Arztberichte bei, die anlässlich der stationären Behandlung und Nachbehandlung des Klägers angefertigt worden waren. Da die Arbeitsunfähigkeit des Klägers über die 78. Woche hinaus andauerte, bat die Beklagte die AOK Mecklenburg-Vorpommern (Beigeladene zu 1.), bei der der Kläger gegen Krankheit versichert ist, mit Schreiben vom 18. Februar 1997, in ihrem Auftrag Verletztengeld über die 78. Woche hinaus zu zahlen. Desweiteren veranlaßte die Beklagte eine Berufsfindung des Klägers durch die Technische Fachschule H . In deren Ergebnisbericht vom 08. Juni 1997 hieß es unter anderem, dass wegen einer retrograden Amnesie als Folge eines Schädelhirntraumas der Kläger sich selbst an den Unfall nicht erinnern könne.

Anlässlich der im Oktober 1997 erfolgten Einsicht in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Schwerin (Az.: ) erhielt die Beklagte Kenntnis davon, dass durch rechtskräftig gewordenen Strafbefehl des Amtsgerichts Pa vom 17. Juli 1996 gegen den Kläger eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 40,00 DM wegen einer Straßenverkehrsgefährdung gemäß §§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 1, 230 i.V.m. 223, 232, 40, 42, 43, 52 Strafgesetzbuch (StGB) festgesetzt worden war.

Daraufhin teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 05. November 1997 mit, dass sie beabsichtige, den Unfall vom 15. September 1995 nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen und für bereits gewährte Leistungen von seiner Krankenkasse

Erstattung zu fordern. Vorliegend sei eine Lösung von der den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit eingetreten, da der innere Zusammenhang mit der Tätigkeit durch sein Fahrverhalten zum Unfallzeitpunkt beendet worden sei. Aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Pa            gehe hervor, dass der Kläger im Unfallzeitpunkt ein grob rücksichtsloses, verkehrswidriges und somit eigensüchtiges Verhalten an den Tag gelegt habe.

In seiner Stellungnahme vom 24. November 1997 teilte der Kläger mit, am Unfalltage sei ihm auf der Fahrt zu seinem Arbeitseinsatzort in Gr            hinter Pa            eingefallen, dass er noch eine Bohrmaschine im Kofferraum gehabt habe, welche er zu der L            in Lü            habe bringen sollen. Diese Bohrmaschine sei von Kollegen für die Arbeit an einer neuen Baustelle benötigt worden. Deshalb habe er den Weg über Ro            nach Lü            eingeschlagen, um in Lü            die Bohrmaschine abzugeben. Bei einem Blick auf die Uhr sei ihm bewußt geworden, dass er es aus zeitlichen Gründen bis Lü            nicht mehr "schaffen" würde und die Kollegen Lü            bereits verlassen haben würden, wenn er dort einträfe. Daraufhin habe er sein Fahrzeug gewendet und sei wieder in Richtung Pa            gefahren, um von dort aus zu seinem Arbeitsort nach Gr            zu gelangen, da er der Meinung gewesen sei, pünktlich zum Arbeitsbeginn um 7.00 Uhr in Gr            auf der Baustelle sein zu können. Entweder hätten dann die Kollegen die benötigte Bohrmaschine bei ihm auf der Baustelle in Gr            abholen oder er den Einsatzort seiner Kollegen telefonisch erfahren und die Bohrmaschine ihnen dann vorbeibringen können. Er sei der Meinung, dass sich aus seiner Schilderung eine direkte zeitliche und betriebliche Notwendigkeit ergebe. An die Abläufe des Unfalles könne er sich selbst nicht erinnern.

Mit Bescheid vom 02. Dezember 1997 lehnte es die Beklagte ab, das Ereignis vom 16. September 1995 (richtig müßte es heißen: 15. September 1995) als Wegeunfall anzuerkennen und zu entschädigen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung

L 5 U 115/99  
S 5 U 55/98 SN

eines Wegeunfalles lägen nicht vor, denn der Kläger habe zum Unfallzeitpunkt nicht betriebliche Interessen, sondern eigene private Interessen verfolgt, die nicht vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz abgedeckt seien.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger am 30. Januar 1998 Widerspruch ein, der von seinem Prozeßbevollmächtigten damit begründet wurde, der Kläger habe am Unfalltag vor Arbeitsbeginn in Lü eine Bohrmaschine übergeben wollen. Wegen einer auf dem Weg nach Lü befindlichen Baustelle habe sich seine Fahrt verzögert und er habe bemerkt, dass er nicht mehr rechtzeitig in Gr auf seiner Arbeitsstelle sein würde, wenn er die Fahrt über Lü fortsetzte. Durch die zeitliche Verkehrsverzögerung sei er in Streß geraten. Er habe gewendet, um zurück von der Direktstrecke aus nach Gr zu fahren. Während oder kurz nach dem Wendemanöver sei es zu dem Unfall gekommen. An den Unfallhergang könne er sich nicht mehr besinnen, weil er wegen der Unfallfolgen eine retrograde Amnesie erlitten habe. Aus diesem Grunde habe er keinen Einspruch gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Pa erhoben, weil er sich nicht weiter habe verteidigen können.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. April 1998 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück.

Der Kläger hat am 07. Mai 1998 Klage beim Sozialgericht (SG) Schwerin erhoben. Zur Begründung hat er vorgetragen, auch wenn er sich nicht erinnern könne, ob er zum Unfallzeitpunkt in Fahrtrichtung Lü weitergefahren oder aus Gründen der zeitlichen Verzögerung gewendet habe, um noch rechtzeitig nach Gr zu kommen, als der Unfall sich ereignet habe, habe er gleichermaßen dem Versicherungsschutz unterstanden. Denn entweder habe er einen Weg zu seiner Arbeitsstätte in Gr zurückgelegt oder zum anderen ein Arbeitsgerät (eine Bohrmaschine) befördert. Beide Vorgänge hingen mit der versicherten Tätigkeit zusammen. Am Vortag (14. September 1995) sei er

durch seinen Vorgesetzten beauftragt worden, vor dem gewöhnlichen Arbeitsbeginn am nächsten Morgen eine Bohrmaschine in Lü abzuliefern. Aufgrund der unvorhergesehenen verkehrswidrigen Wetterverhältnisse sei er unter Zeitdruck geraten und habe in dieser Situation ein Überholmanöver unternommen, um rechtzeitig an seinem Arbeitsort in Gr zu erscheinen. Bei dieser Handlung habe er noch betriebsbezogene Zwecke verfolgt, auch wenn der Unfall in hohem Maße von ihm selbst verschuldet worden sei. Der Grad des Verschuldens allein an dem Unfallgeschehen beseitige aber nicht den inneren Zusammenhang zwischen dem Unfall und der versicherten Tätigkeit. Außerdem ergebe sich auch aus dem Gesetz, dass verbotswidriges Handeln einen Versicherungsfall nicht ausschließe. Selbst bei einem vorsätzlichen Vergehen, dessen er sich gemäß dem rechtskräftigen Strafbefehl schuldig gemacht habe, stehe dem Unfallversicherungsträger nach § 101 Abs. 2 Satz 1 SGB VII ein Leistungsverweigerungsrecht zu, von dem dieser nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch machen könne. Eine Ermessensausübung durch die Beklagte sei jedoch nicht erkennbar. Im übrigen sei zu berücksichtigen, dass der Strafrichter nicht wirksam festgestellt habe, dass er vorsätzlich eine Straftat begangen habe. Eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung habe nicht stattfinden können, weil er sich zu dem Hergang selber nicht äußern könne. Er leide an einer retrograden Amnesie. Aus diesem Grunde sei, wenn eine Straftat überhaupt vorgelegen habe, diese nicht vorsätzlich sondern höchstens fahrlässig begangen worden; der Vorsatz sei ihm im Strafverfahren unterstellt worden. Eine im Strafverfahren unterbliebene Beweiswürdigung hinsichtlich des Vorsatzes könne im sozialgerichtlichen Verfahren nicht mehr nachgeholt werden. Bei einer retrograden Amnesie und bei nicht vollständig aufgeklärten Verkehrsbedingungen sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) von Versicherungsschutz auszugehen

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 02. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 1998 aufzuheben und festzustellen, dass "mehrere Mesenterialeinrisse mit venöser Blutung in das Abdomen ohne Verletzung des Darmes, eine vordere Beckenringfraktur rechts, eine petrochantere Oberschenkelfraktur links, eine Oberschenkelschaftfraktur links, eine Schädelprellung mit großer linksfrontaler Platzwunde sowie eine Lungenkontusion" Folgen des am 15. September 1995 erlittenen Wegeunfalles sind.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf die Begründung in ihren angefochtenen Bescheiden bezogen und darauf hingewiesen, dass das BSG in seinem Urteil vom 11. Oktober 1994 (9 RV 8/94) festgestellt habe, dass das Vorliegen eines rechtskräftigen Strafbefehls wegen § 315 c StGB bereits die Annahme eines Arbeitsunfalles ausschließe.

Durch Urteil vom 09. September 1999 hat das SG Schwerin die Klage abgewiesen. Zur Begründung, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat es ausgeführt, die Fahrweise des Klägers könne nicht als Zurücklegen des mit seiner versicherten Tätigkeit als Monteur zusammenhängenden Weges zu seiner Arbeitsstätte (weder Lü noch Gr ) angesehen werden. Die Annahme eines Wegeunfalles setze nicht nur das Zurücklegen des Weges zum Ort der Tätigkeit sondern darüber hinaus auch einen inneren Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Weg zum Ort der Tätigkeit voraus. Fehle es an diesem Zusammenhang, bestehe selbst dann kein Versicherungsschutz, wenn sich der Unfall auf der Strecke ereigne, die der Versicherte auf dem Weg

zur Arbeit normalerweise benutze. Bei einer strafgerichtlichen Verurteilung gemäß § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 1 StGB gebe es keine Zweifel daran, dass private, dem Versicherten selbst zuzurechnende Zwecke im wesentlichen verfolgt worden seien. Denn in dem Strafbefehl, der einem Strafurteil gleichstehe, sei rechtskräftig festgestellt worden, dass der Kläger sein Fahrzeug nicht nur grob verkehrswidrig sondern auch rücksichtslos geführt habe. Die Feststellung eigensüchtigen Verhaltens schließe es aus, dass das Verhalten des Klägers wesentlich noch dem Zweck gedient habe, zur Arbeitsaufnahme zu fahren. Auch seine Einlassung, er habe vor Arbeitsbeginn anderen Arbeitskollegen noch eine Bohrmaschine aushändigen müssen und sei in Zeitdruck und Streß gewesen, vermöge den Versicherungsschutz nicht zu begründen. Denn in einem solchen Verhalten liege kein einen Versicherungsschutz begründetes Interesse, das höher zu bewerten wäre als das Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs. Bei Rücksichtslosigkeit komme es zu einer Lösung des inneren Zusammenhanges zwischen dem zurückgelegten Weg zum und von der Arbeitsstätte und den betrieblichen Belangen. Sei der wegen Alkoholisierung nach § 315 c Abs. 1 a StGB verurteilte Kraftfahrer nicht mehr fahrtüchtig, weil der Alkohol seine Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit herabsetze, so sei der nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b StGB verurteilte Kraftfahrer nicht mehr fahrtüchtig, weil er sich eigensüchtig über elementare Regeln und Vorschriften des Straßenverkehrs hinwegsetze (Hinweis auf BSG, Urteil vom 11. Oktober 1994 - 9 RV 8/98 -). Daher habe zum Zeitpunkt des Unfalles der Kläger nicht unter Versicherungsschutz gestanden.

Gegen das seinem Prozeßbevollmächtigten am 08. November 1999 zugestellte Urteil hat der Kläger bereits am 02. November 1999 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Mecklenburg-Vorpommern eingelegt. Zur Begründung hat er zunächst vorgetragen, die Beklagte habe ihm bereits 2 Jahre lang Leistungen wegen eines versicherten Arbeitsunfalles in

Form von Heilverfahren, Verletztengeld und Berufshilfe gewährt. Diese Entscheidung habe sie dann später rückgängig gemacht, wobei der Rücknahmebescheid vom 02. Dezember 1997 ohne seine vorherige Anhörung ergangen sei. Unabhängig von der unterbliebenen Anhörung hätten die ihm gewährten Leistungen auch wegen Verstreichens der Zwei-Jahresfrist des § 45 Abs. 3 SGB X nicht zurückgenommen werden dürfen. Die Versagung von Leistungen stelle eine Ermessensentscheidung dar, vorliegend seien Ermessenserwägungen von der Beklagten aber nicht angestellt worden. Eine Entscheidung über die Versagung von Leistungen setze voraus, dass der Betroffene rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sei. Der gegen ihn ergangene Strafbefehl sei bereits vom Sachverhalt her falsch, weil er nicht in Richtung Pa sondern in Richtung Lü gefahren sei. Der vom SG verneinte innere Zusammenhang sei mithin gegeben, weil er sich auf den Weg nach Lü begeben habe, um dort die Bohrmaschine abzugeben.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Schwerin vom 09. September 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 02. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, seinen Unfall vom 15. September 1995 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Auch wenn ihrerseits während der mündlichen Verhandlung vor dem SG unstreitig gestellt worden sei, dass es sich bei dem Weg zwischen Pa und Lü um keinen Um- oder Abweg gehandelt habe, ändere dies im Ergebnis jedoch nichts daran, dass der Kläger durch seine Fahrweise sich von der versicherten Tätigkeit gelöst habe.

Auf Anregung des Klägers hat der Senat durch Beschluß vom 07. September 2000 die AOK Mecklenburg-Vorpommern sowie die LVA Mecklenburg-Vorpommern zum Verfahren beigelegt.

Der Senat hat die Ermittlungsakten von der Staatsanwaltschaft Schw (Az.: ) zum Verfahren beigelegt. Desweiteren hat der Senat Beweis erhoben durch schriftliche bzw. mündliche Vernehmung der Zeugen Bl und Dr . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22. November 2001 sowie die Anlage zur Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (L 5 U 115/99 - S 5 U 55/98), die Verwaltungsakten der Beklagten (Az.: ) sowie die während des Gerichtsverfahrens beigelegten weiteren Akten und Unterlagen, die sämtlich vorgelegt haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Denn der Bescheid der Beklagten vom 02. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 1998 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Dieser hat nämlich bei seinem Unfall vom 15. September 1995 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden.

Der Kläger begehrt, ihn wegen der Folgen des am 15. September 1995 erlittenen Arbeitsunfalls zu entschädigen (zur Formulierung eines solchen Antrages vgl. etwa Urteile des BSG vom 07. November 2000 - B 2 U 40/99 R - und vom 19. Dezember 2000 - B 2 U 45/99 R -); demgemäß sind der Entscheidungssatz im angefochtenen Bescheid und der Antrag

des Klägers in der Sitzung vom 22. November 2001 anzulegen.

Der hier geltend gemachte Anspruch ist noch nicht allein daraus begründet, dass die Beigeladene 1.) für die Beklagte Verletztengeld wegen des Unfalls vom 15. September 1995 an den Kläger gezahlt hat und die Beklagte wegen dieses Unfalls auch die Kosten von Sachleistungen übernommen hat (Heilverfahren, Berufshilfe). Denn mit der Gewährung dieser Einzelleistungen hat die Beklagte gegenüber dem Kläger nicht bindend entschieden, dass der Unfall vom 15. September 1995 einen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall darstellt.

Der geltend gemachte Anspruch des Klägers richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da sich der Unfall vor Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 01. Januar 1997 ereignet hat (vgl. § 212 SGB VII; Artikel 36 des Unfallversicherungseinordnungsgesetzes).

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sowie das angefochtene Urteil des SG Schwerin waren aufzuheben, weil der Kläger am 15. September 1995 einen Arbeitsunfall erlitten hat. Gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet. Dazu ist in der Regel erforderlich, dass einerseits das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 84). Zunächst muß also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der sogenannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 82 und Nr. 92).

Nach § 549 RVO, der einen Unterfall des § 548 RVO

darstellt, gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall bei einer mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird. Eine Beförderung des Arbeitsgeräts im Sinne des § 549 RVO liegt nur dann vor, wenn die Zurücklegung des Weges von der Absicht, das Arbeitsgerät nach einem anderen Ort zu schaffen, derart maßgebend beherrscht wird, dass demgegenüber die Fortbewegung der eigenen Person als nebensächlich zurücktritt (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, Band 1, § 549 RVO Rn. 5). Von einer Beförderung ist das bloße Mitsichführen eines Gerätes zu unterscheiden, das als solches keinen Versicherungsschutz begründet. Wird das Arbeitsgerät auf einem Betriebsweg oder einem Weg von oder zum Ort der Tätigkeit mitgenommen, so ist der Versicherungsschutz aufgrund des § 548 bzw. § 550 RVO begründet (vgl. Lauterbach, a.a.O.).

Unabhängig davon, ob vorliegend die Vorschrift des § 548 oder des § 549 RVO einschlägig ist, ist es erforderlich, dass der Weg, auf dem der Unfall sich ereignet, mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängt, also ein innerer Zusammenhang zwischen dieser und dem Weg besteht. Dieser innere Zusammenhang setzt voraus, dass der Weg, den der Versicherte zurücklegt, wesentlich dazu dient, den Ort der Tätigkeit oder wie hier den Ort zu erreichen, an dem das beförderte Arbeitsmittel abgegeben werden soll. Maßgebend ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt wird; fehlt es an einem solchen inneren Zusammenhang, scheidet ein Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Versicherte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit oder wie hier dem Ort der Abgabe des Arbeitsmittels gewöhnlich benutzt. Für die tatsächlichen Grundlagen des Vorliegens versicherter Tätigkeit muß der volle Beweis erbracht werden (vgl. BSGE 58, 76, 77; E 61,

127, 128), während für die kausale Verknüpfung zwischen ihr und dem Unfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit genügt (vgl. BSGE 58, 80, 82).

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens (vgl. § 128 Sozialgerichtsgesetz - SGG -), insbesondere unter Berücksichtigung des Beweisergebnisses steht zur Überzeugung des Senats fest, dass sich der Kläger zum Unfallzeitpunkt vor der Ortschaft Ro auf der Strecke zwischen Pa und Lü befunden hat, um in Lü noch bis 7.00 Uhr die von anderen Arbeitskollegen benötigte Bohrmaschine, die sich im Kofferraum seines Pkw befand, bei der L abzugeben. Soweit der Kläger während des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens angegeben hat, er habe auf der B 191 in Richtung Lü befindlich die Fahrt nach Lü abgebrochen, habe gewendet und sei in die Gegenrichtung nach Pa zurückgefahren, wobei sich der Unfall kurz darauf ereignet haben soll, hält der Senat diese Sachverhaltsschilderung des Klägers für unzutreffend. Denn von dieser Version hat sich der Kläger bereits anlässlich seiner Einlassung im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem SG und der erneuten Verhandlung vor dem Senat distanziert. Zur Begründung hat er auf seine retrograde Amnesie verwiesen, die er sich durch den Unfall zugezogen habe, weswegen er sich an den genauen Ablauf des Unfallgeschehens nicht mehr erinnern könne. Aufgrund der weiteren Einlassungen des Klägers, der schriftlich befragten und vernommenen Zeugen sowie der Aussagen der übrigen Unfallbeteiligten steht zur Überzeugung des Senates fest, dass der Kläger zum Zeitpunkt des von ihm aufgrund seines Überholmanövers verursachten Zusammenstoßes (aus Richtung Pa kommend) in Richtung Lü gefahren ist. Denn die Insassen des Kleintransporters, mit dem der Kläger bei seinem Überholmanöver zusammengestoßen ist, haben übereinstimmend gegenüber den Polizeibeamten, die den Unfall aufgenommen haben, ausgesagt, sie hätten sich in Richtung Pa fahrend befunden, als der Kläger aus dem Gegenverkehr zum Überholen angesetzt habe und dann auf

ihrer Fahrbahn mit dem Kleintransporter kollidiert sei.

Der Senat ist darüber hinaus der Überzeugung, dass sich der Kläger von seinem Wohnort in Schw auf dem Weg nach Lü befunden hat, um dort auftragsgemäß eine der Firma L gehörende Bohrmaschine bei dieser Firma in Lü abzugeben. Dies haben übereinstimmend die Zeugen Bl und Dr in ihren schriftlichen Einlassungen sowie der Zeuge Dr anlässlich seiner Vernehmung durch den Senat ausdrücklich bestätigt. Der Zeuge Bl hat in seiner Funktion als Geschäftsführer der L in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 20. November 2001 ausgeführt, der Kläger sei als Heizungsmonteur einer Leiharbeiterfirma im Lohndienst für seine Firma tätig gewesen. Der Kläger habe im Objekt Gr bei den Sanitär- und Heizungsarbeiten zur Wohnblocksanierung eingesetzt werden und am Unfalltag eine Bohrmaschine oder einen Bohrhammer nach Lü zum Einsatz auf einer anderen Baustelle bringen sollen. Die dem Kläger erteilte Weisung, eine Bohrmaschine am Morgen des Unfalltages in Lü abzugeben, wird auch vom Zeugen Dr, dem früheren Arbeitskollegen des Klägers, bestätigt. Dieser hat bereits in seinem Schreiben vom 06. September 1999 angegeben, der Kläger und er seien auf einer Baustelle in Gr eingesetzt gewesen. Am 14. September 1995 hätten sie auf der Baustelle Restarbeiten mit einer Spezialbohrmaschine ausgeführt. Der Kläger habe den Auftrag erhalten, die Bohrmaschine am Unfalltag zwischen 6.30 Uhr bis 7.00 Uhr in der Zentrale der L in Lü abzugeben, weil die Bohrmaschine auf einer anderen Baustelle benötigt werde. Da sie am 14. September 1995 später Feierabend gemacht hätten, habe der Kläger die Bohrmaschine mit nach Hause genommen und habe diese am nächsten Tag rechtzeitig in Lü abgeben wollen. Diese Aussage hat der Zeuge Dr in seiner schriftlichen Erklärung vom 28. August 2001 sowie seiner Vernehmung durch den Senat im Termin zur mündlichen Verhandlung bestätigt. Er hat darüber hinaus auf Nachfrage den Mitarbeiter der L namentlich benennen können,

L 5 U 115/99  
S 5 U 55/98 SN

der dem Kläger am Vortag den Auftrag zum Transport und zur Abgabe der Bohrmaschine in der L in Lü erteilt hat. Der Senat hatte keinen Anlaß, an den glaubhaften Aussagen dieser Zeugen zu zweifeln. Darüber hinaus hat der Kläger dem Senat in der mündlichen Verhandlung die Bohrmaschine präsentiert, die er am Unfalltag befördert hat und die sich seitdem in seinem Besitz befindet. Es handelt sich hierbei um eine Bohrmaschine mit einem Aufkleber der Firma L und der Nr. "00311".

Zur Überzeugung des Senats steht fest, dass sich der Kläger auf dem Weg von seiner Wohnung in Schw hinter der Ortschaft Pa auf dem Weg nach Lü befunden hat, um dort die von anderen Kollegen benötigte Bohrmaschine bei der Firma L abzugeben; es bestand entgegen der Auffassung des SG und der Beklagten ein innerer Zusammenhang zwischen dem zum Unfall führenden Verhalten des Klägers und der versicherten Tätigkeit. Bei der Feststellung dieses inneren Zusammenhanges geht es um die Ermittlung der Grenze, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Es ist wertend zu entscheiden, ob das Handeln des Versicherten zur versicherten Tätigkeit bzw. zum Weg zu der Firma in Lü gehört, für die er tätig war. Hierzu ist eine wesentliche sachliche Verbindung der Verrichtung mit der versicherten Tätigkeit erforderlich. Diese fehlt etwa dann, wenn der Versicherte den Weg zur Arbeitsstelle bzw. zur Firma des Arbeitgebers für Zwecke nutzen will, die zum Erreichen dieses Zieles nicht dienlich sind, wozu z.B. die Veranstaltung eines Wettrennens oder der Zeitgewinn zur Erledigung privater Einkäufe durch Schnellfahren gehören würden (vgl. BSG, Urteil vom 19. Dezember 2000 - B 2 U 45/99 R - m.w.N. aus der Rechtsprechung).

Das Befahren der B 191 in Richtung Lü mit seinem Pkw, in dessen Kofferraum sich die transportierte Bohrmaschine befand, war zum Erreichen des Ziels (Zentrale der L in Lü ) dienlich. Auch der Überholvorgang vor einer

L 5 U 115/99  
S 5 U 55/98 SN

langgezogenen Kurve trotz ausgeschilderten Überholverbotes und durchgezogener Fahrbahnmarkierung, bei dem sich der Unfall ereignete, diente noch diesem Zweck, da mit ihm ein Teil der Wegstrecke nach Lü zurückgelegt werden sollte. Dass die allgemeine Verkehrsgefahr, die für den Kläger auf der Fahrt nach Lü bestand, durch diesen Überholvorgang erheblich erhöht wurde, machte diese Handlung des Klägers noch nicht zu einer privaten, betriebsfremden und damit unversicherten Tätigkeit. Auch wenn die Fahrweise des Klägers mit der Rechtsordnung nicht übereinstimmte, wird hierdurch der Versicherungsschutz jedoch noch nicht in Frage gestellt. Denn verbotswidriges Handeln schließt nach § 548 Abs. 3 RVO die Annahme eines Arbeitsunfalles nicht aus, selbst wenn bei einem nicht rechtswidrigen Handeln der Unfall nicht eingetreten wäre (BSG, Urteil vom 19. Dezember 2000 - B 2 U 45/99 R - m.w.N. aus der Rechtsprechung).

Eine mit dem verbotswidrigen Überholen verbundene, auf betriebsfremde Zwecke gerichtete Handlungstendenz des Klägers konnte vom Senat nicht festgestellt werden. Hierzu geben weder die Aktenlage, noch die äußeren Umstände, unter denen sich der Unfall ereignete oder die Aussagen der befragten Zeugen Anlaß. Die äußeren Umstände lassen vielmehr den Schluß zu, dass der Kläger bemüht war, noch pünktlich bis 7.00 Uhr morgens die Bohrmaschine in Lübz abzugeben, und dass auf der Erreichung dieses betriebsdienlichen Zweckes auch seine riskante und von der Rechtsordnung nicht gebilligte Fahrweise beruhte. Denn wie der Zeuge Dr. ausgesagt hat, hat der Kläger am Vortag des Unfalles den Auftrag erhalten, die Bohrmaschine bei der Zentrale der L in Lü zwischen 6.30 Uhr und 7.00 Uhr morgens abzugeben. Aufgrund der Einlassung des Klägers, den von ihm eingeschlagenen Weg mit dem Ziel befahren zu haben, um die Bohrmaschine in Lü abzugeben, ist es aufgrund der Unfallstelle, der Unfalluhrzeit (um 6.40 Uhr), dem starken Verkehrsaufkommen und den damaligen eingeschränkten Sichtverhältnissen für

den Senat nachvollziehbar und glaubhaft, dass der Kläger zunehmend unter zeitlichen Druck und damit in Streß geraten ist, die Bohrmaschine noch zeitgerecht abgeben zu können. Da der Kläger vom Zeugen Bl in seiner schriftlichen Aussage vom 20. November 2001 zudem als eine gute und zuverlässige Fachkraft (was man bei Leiharbeitnehmern in der AK-Qualität selten erwarten könne) geschildert worden ist, kann als nachgewiesen angesehen werden, dass der Kläger bemüht war, der zeitlichen Vorgabe zu entsprechen und deshalb so schnell bzw. riskant gefahren ist.

Die bloße Strafbarkeit des Verhaltens, das zum Unfall führt, kann nach der aus § 548 Abs. 3 RVO zu erkennenden Wertung des Gesetzgebers nicht zum Verneinen des inneren Zusammenhanges und damit zum Verlust des Versicherungsschutzes überhaupt führen, auch wenn das strafbare Verhalten als wesentliche Ursache des Unfalles anzusehen ist. Dieser Auffassung des BSG in seinem Urteil vom 19. Dezember 2000 - B 2 U 45/99 R - schließt sich der erkennende Senat an. Bestärkt in seiner Rechtsauffassung sieht sich der Senat auch durch die Regelung des § 554 Abs. 1 RVO, nach der in dem Fall, dass der Verletzte den Arbeitsunfall beim Begehen einer Handlung, die nach rechtskräftigem strafrechtlichen Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, erlitten hat, die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden können. Damit wird auch nach der Auffassung des Gesetzgebers vorausgesetzt, dass der Unfallversicherungsschutz bei diesen - qualifiziert strafbaren - Handlungen grundsätzlich zuerst einmal bestehen bleibt, der innere Zusammenhang zwischen dem zum Unfall führenden Verhalten und der versicherten Tätigkeit also durch dieses Verhalten nicht automatisch entfällt, sondern vielmehr gegeben sein kann und erst die Entschädigung im Wege des pflichtgemäßen Ermessens des Unfallversicherungsträgers gekürzt oder ganz versagt werden kann. Dies gilt auch im Hinblick auf die Regelung des § 553 Satz 1 RVO, nach welcher erst dann kein Entschädigungsanspruch besteht, wenn der Verletzte den

Arbeitsunfall absichtlich verursacht, d.h. diesen Erfolg als Ziel seines Handelns erstrebt hat. Hierfür sind vorliegend beim Kläger überhaupt keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Der Senat teilt im übrigen die vom BSG in seinem oben zitierten Urteil niedergelegte Auffassung, dass erforderlich für das Entfallen des inneren Zusammenhanges aufgrund des Vorliegens einer strafbaren Handlung ist, dass die Handlungstendenz des Versicherten bei einem solchen Verhalten auf einen betriebsfremden Zweck gerichtet ist. Wie das BSG ausgeführt hat, ist nicht ausreichend, dass die Handlungsweise eines Versicherten als grob verkehrswidrig und rücksichtslos im Sinne des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB und damit als eigensüchtig zu qualifizieren ist. Die vom 9. Senat des BSG (BSGE 75, 180, 183 = SozR 3-3200 § 81 Nr. 2) im Hinblick auf eine vorsätzliche Verkehrsgefährdung für angezeigt gehaltene Gleichsetzung einer durch Fahren unter Alkoholeinwirkung verursachten Verkehrsgefährdung infolge herabgesetzter Fahrtüchtigkeit vermag sich der Senat dagegen nicht anzuschließen. Denn während der Alkoholgenuss wegen der damit untrennbar verbundenen Herabsetzung oder Aufhebung der Fahrtüchtigkeit generell nicht zum Erreichen der Arbeitsstätte im Straßenverkehr geeignet und damit nicht betriebsdienlich ist (vgl. BSG, Urteil vom 19. Dezember 2000 - B 2 U 45/99 R -), ist das Fahren in Richtung Ziel auch bei grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Fahrweise dazu im allgemeinen geeignet und damit betriebsdienlich (vgl. auch Schuhr, Verlust des Versicherungsschutzes bei straßenverkehrsgefährdendem Verhalten? - in SGB 2000, 408 f).

Das BSG hatte in seinem oben zitierten Urteil vom 19. Dezember 2000 zwar über einen Fall zu entscheiden, bei dem lediglich ein fahrlässiges Falschüberholen mit fahrlässigem Herbeiführen der Gefahr (§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 2 StGB) vorgelegen hat. Nach Auffassung des erkennenden Senats sind die Ausführungen des BSG auch dann maßgebend,

wenn ein Versicherter - wie hier durch rechtskräftigen Strafbefehl - wegen eines Vergehens nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 1 StGB bestraft worden ist, weil er vorsätzlich im Straßenverkehr grob verkehrswidrig und rücksichtslos falsch überholt und dadurch fahrlässig Leib oder Leben eines anderen und fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet hat. Auch wenn der vorliegend zu entscheidende Fall mit der vom 9. Senat des BSG (BSGE 75, 180 ff.) entschiedenen Fallkonstellation vergleichbar ist, ist der Senat in Anlehnung an die Ausführungen im Urteil des BSG vom 19. Dezember 2000 - B 2 U 45/99 R - der Auffassung, dass vorliegend aus den bereits genannten Gründen der erforderliche innere Zusammenhang gleichwohl noch besteht. Der Ansicht von Benz (Anmerkung zum Urteil des 2. Senats in SGB 2001, 516, 518), wonach bei vorsätzlichem verbotswidrigem Handeln der Wille auf einen betriebsfremden Zweck gerichtet sei, so dass keine betriebsbezogene Handlungstendenz bestehe, mithin der innere Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit entfalle, tritt der Senat nicht bei. Ohne das Hinzutreten weiterer objektiver Anhaltspunkte lässt sich hiervon nicht ausgehen - jedenfalls nicht pauschal -; bereits Schuhr a.a.O. hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es eine Vielzahl denkbarer Konstellationen gibt, die einen Versicherten veranlassen können, sich im betrieblichen Interesse straßenverkehrsgefährdend zu verhalten (z.B. rechtzeitiges Erreichen der Arbeitsstelle, um einen für das Unternehmen wichtigen Termin wahrzunehmen, dringende Notwendigkeit der Anwesenheit im Unternehmen), so dass auch vorsätzliches Handeln betriebsdienliche Interessen nicht auszuschließen oder ganz zu verdrängen vermag. Da der Kläger - wie oben ausgeführt - wegen der betrieblich erfolgten Zeitvorgaben so schnell bzw. riskant gefahren ist, kann sein vorsätzlich verkehrsgefährdendes Verhalten auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sogenannten selbstgeschaffenen Gefahr - dieser Begriff ist ohnehin eng auszulegen (vgl. BSG SozR § 548 Nr. 93) - als betriebsfremd bewertet werden.

Da der Kläger bei seinem Arbeitsunfall vom 15. September 1995 mithin unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat, waren auf seine Berufung die angefochtenen Bescheide der Beklagten und das Urteil des SG Schwerin aufzuheben. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Der Senat hat die Revision zugelassen, weil er der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beimisst (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) und er in der Sache vom Urteil des - allerdings nicht für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung zuständigen - 9. Senats des BSG vom 11. Oktober 1994 (BSGE 75, 180 ff.) abweicht.